

**DER BUNDESMINISTER  
FOR LANDESVERTEIDIGUNG**

II-3341 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

GZ 10 072/482-1.1/81

Arbeitsleihverträge;

Anfrage der Abgeordneten  
Ing. GASSNER und Genossen  
an den Bundesminister für  
Landesverteidigung, Nr. 1542/J

1517/AB

1982-01-22

zu 1542/J

Herrn

Präsidenten des  
Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum  
Nationalrat Ing. GASSNER und Genossen am 2. Dezember  
1981 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1542/J, be-  
treffend Arbeitsleihverträge, beehre ich mich fol-  
gendes mitzuteilen:

Bezugnehmend auf die Einleitung zur Anfrage möchte  
ich festhalten, daß hier die Begriffe "Arbeitsleih-  
verträge" und "Leiharbeitsverhältnis" gleichgesetzt  
werden. Die Aussage "Für das Verbot von Arbeitsleih-  
verträgen trat in diesem Zusammenhang auch der so-  
zialistische Abgeordnete zum Nationalrat Dr. SCHRANZ  
ein", erweckt den Eindruck, daß sich dieser gegen  
bestimmte arbeitsrechtliche Verträge im Bereich der  
Bundesverwaltung gewendet hätte. In Wahrheit aber  
hat sich Abgeordneter Dr. SCHRANZ mit einer völlig

- 2 -

anderen Materie beschäftigt, nämlich mit der illegalen Arbeitsvermittlung und der Tätigkeit von Leihfirmen, vor allem im Hinblick auf Ausländer, somit mit der Überlassung von Arbeitskräften an einen Dritten auf gewerbsmäßiger und auf Gewinn gerichteter Basis. In diese Richtung ging auch die Ankündigung des Bundesministers für soziale Verwaltung, daß er beabsichtige, Leiharbeit gesetzlich zu unterbinden.

Bei den Arbeitsleihverträgen im Bereich der Bundesverwaltung handelt es sich aber um Bedienstete anderer Körperschaften und Institutionen, die unter Beibehaltung der vertraglichen Vereinbarungen bei diesen, von ihrem Dienstgeber dem Bund zur Dienstleistung mit ihrem Einverständnis und unter Refundierung der Bezüge, zugeteilt werden.

Im einzelnen beantworte ich die gegenständliche Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Arbeitsleihverträge im Sinne meiner einleitenden Ausführungen bestehen beim Bundesministerium für Landesverteidigung nicht. Hinsichtlich sonstiger im Ressort derzeit bestehender dienst- und arbeitsrechtlicher Verträge besonderer Art, wie Sonder-, Konsulenten- oder Werkverträge darf ich auf die beigeschlossene Übersicht verweisen, wobei jene seit vielen Jahren wiederkehrenden Verträge mit Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis, die an der Landesverteidigungsakademie, der Theresianischen Militärakademie sowie einzelnen Waffen- und Fachschulen Gastlehrverpflichtungen nachkommen, wie schon bei früheren Anfragebeantwortungen, außer Betracht bleiben.

- 3 -

Zu 2:

Im Lichte des Grundrechtes auf Datenschutz sehe ich mich außerstande, ohne Zustimmung des jeweils Betroffenen die Frage nach dem vereinbarten Entgelt dieser Personen für die in der Beilage näher umschriebenen Leistungen zu beantworten; im übrigen verweise ich auf die diesbezüglichen Ausführungen des Herrn Bundeskanzlers auf die gleichlautende Anfrage Nr. 1534/J.

Zu 3:

Wie der Übersicht zu Z 1 der vorliegenden Anfrage zu entnehmen ist, bezieht sich die weitaus überwiegende Zahl der bestehenden Sonderverträge auf die sog. "Offiziere auf Zeit"; ein solches Dienstverhältnis ist auf Grund des § 12 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978 mittels Sondervertrag (§ 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948) zu begründen.

Was die übrigen in der erwähnten Übersicht genannten Verträge betrifft, so zeigen langjährige Erfahrungen der Praxis, daß für bestimmte Verwendungen, für die eine spezielle Fach- bzw. Spezialausbildung notwendig ist, das erforderliche Personal nur gegen entsprechendes Sonderentgelt verpflichtet werden kann. Darüber hinaus erweist sich die fallweise Heranziehung von Fachleuten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Technik insbesondere im Falle von Kapazitätslücken als wesentlich wirtschaftlicher als die Begründung eines öffentlichen Dienstverhältnisses.

Zu 4 und 5:

Abgesehen von den erwähnten Sonderverträgen mit den "Offizieren auf Zeit", deren Dienstverhältnis bereits

- 4 -

ex lege zeitlich begrenzt ist (Gesamtdienstzeit maximal zehn Jahre, für Militärmediziner und Militärpiloten maximal 15 Jahre), sind auch die übrigen unter Z 1 genannten Verträge zum weitaus überwiegenden Teil befristet. Im Hinblick auf die Vielzahl der Verträge bitte ich um Verständnis, daß von einer einzelweisen Darstellung der jeweiligen Fristen Abstand genommen wird.

Zu 6:

Sofern dies gewünscht wird, bin ich selbstverständlich grundsätzlich bereit, dem Hohen Haus nähere Details über die erwähnten Verträge zur Kenntnis zu bringen. Von einer Zurverfügungstellung von Vertragskopien müßte allerdings aus den zu Z 2 dargelegten Gründen sowie generell in jenen Fällen Abstand genommen werden, in denen militärische Geheimhaltungsinteressen berührt erscheinen.

1 Beilage

*zL*. Jänner 1982

*C. H. Rindfuss*

Beilage

zu GZ 10 072/482-1.1/81

**Dienst- und arbeitsrechtliche Verträge besonderer Art  
im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung**

Anzahl	Art	Verwendung als
524 <sup>x)</sup>	Sondervertrag gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948	Offizier auf Zeit (369), ADV-Personal (99), Arzt (28), Heizer (14), Koch (8), Techniker (5), Brünner (1).
62 <sup>x)</sup>	Dienstvertrag auf Grund einer Gesamtvereinbarung mit der Österreichischen Ärztekammer	Heeresvertragsarzt
18 <sup>xx)</sup>	Werkvertrag bzw. Konsulentenvertrag	a) Bautechniker (Planungs- und Bauaufsichtsagenden im Bereich der Landesbefestigung, des Stabes LRBS bzw. der Flugsicherung): Dipl.-Ing BUCH, Dipl.-Ing HOPPE, Dipl.-Ing Dr MAUSER, Dipl.-Ing MENCIK, Dipl.-Ing Dr PACHER, Dipl.-Ing PRIBEK, Dr SOBOTKA, Dipl.-Ing SPIRK, Dipl.-Ing SCHUR und Ingenieurgemeinschaft LÄSSER-FEIZLMAYR. b) Kryptologe (Chiffrierwesen): oUniv Prof Dr PICHLER c) Projektleiter (Forschungsprojekt "Heerespilotenauslese"): oUniv Prof Dr GUTTMANN.

<sup>x)</sup> In Anbetracht der großen Anzahl dieser Verträge wurde von Namennungen abgesehen.

<sup>xx)</sup> Da mit einzelnen Vertragspartnern mehrere Verträge abgeschlossen wurden, stimmt die angegebene Anzahl der Verträge nicht mit jener der genannten Personen überein.